

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Keine Inhaftierungen im Ankunftszentrum TXL: GEAS humanitär umsetzen, Kinder- und Jugendschutz sicherstellen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert:

1. im Rahmen der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) im Land Berlin sicherzustellen, dass keine Freiheitsentziehung, keine faktische Freiheitsbeschränkung und keine haftähnlichen Unterbringungsformen gegenüber Schutzsuchenden angewendet werden. Dies gilt insbesondere für Ankunfts-, Screening-, Kontroll- oder Überprüfungseinrichtungen – unabhängig von deren rechtlicher Bezeichnung oder organisatorischer Zuordnung.
2. sicherzustellen, dass Familien mit minderjährigen Kindern sowie unbegleitete minderjährige Geflüchtete unverzüglich nach Feststellung entsprechender Anhaltspunkte an die für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII zuständige Behörde überstellt werden. Eine Unterbringung oder Festhaltung unbegleiteter Minderjähriger am Standort Tegel ist auszuschließen.
3. sicherzustellen, dass jede Form der Freiheitsentziehung, des faktischen Freiheitsentzugs, haftähnlicher Unterbringung oder Einschränkung von Bewegungsfreiheit unbegleiteter Minderjähriger im Rahmen von Screening-, Altersfeststellung oder GEAS-Verfahren ausgeschlossen wird, auch dann, wenn diese Maßnahmen als „vorübergehend“, „verfahrensbedingt“ oder „schutzbezogen“ bezeichnet werden.
4. sicherzustellen, dass spezialisierte Beratungseinrichtungen, wie die Asylverfahrensberatung und das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen, jederzeit Zugang zu Asylsuchenden im GEAS-Ankunftszentrum Tegel haben, um die Menschen vor Ort zu beraten.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. August 2026 zu berichten.

Begründung

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) stellt die weitreichendste Verschärfung des Asylrechts seit dem sogenannten Asylkompromiss der 1990er Jahre dar. Sie geht mit erheblichen Einschränkungen der Rechte von Schutzsuchenden einher, insbesondere durch ausgeweitete Grenz- und Schnellverfahren sowie verpflichtende Screeningmechanismen mit Eingriffen in die Bewegungsfreiheit.

Diese Verschärfungen wurden auf EU-Ebene auch unter Mitwirkung der Schwarz-Roten Bundesregierung weiter verschärft und vorangetrieben. Gleichzeitig werden besonders schutzbedürftige Gruppen, darunter Familien mit Kindern, traumatisierte, queere, kranke und ältere Menschen, nicht mehr verlässlich von beschleunigten Verfahren ausgenommen, sondern sollen vielfach erst im Verfahren identifiziert werden. Dadurch besteht die konkrete Gefahr, dass Schutzbedarfe zu spät oder gar nicht erkannt werden.

Bündnis 90/Die Grünen haben das nationale Umsetzungsgesetz im Bundestag am 27.02.2026 daher abgelehnt.

Umso wichtiger ist es, dass der Berliner Senat die bestehenden Spielräume nutzt, um GEAS im Land Berlin so human und menschenwürdig wie möglich umzusetzen.

Mit der Reform werden europaweit neue verpflichtende Screening- und Überprüfungsverfahren eingeführt, die ab Juni 2026 auch in Berlin organisatorisch umzusetzen sind. Diese Verfahren dienen der Identitätsfeststellung, Sicherheitsüberprüfung und der Prüfung besonderer Schutzbedarfe. Ihre konkrete Ausgestaltung entscheidet darüber, ob sie rechtsstaatlich umgesetzt werden oder faktisch zu Freiheitsbeschränkungen führen.

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 683 vom 20. Januar 2026 kündigt der Senat die Einrichtung eines Ankunftsentrums Tegel mit bis zu 2.600 Plätzen an, darunter 600 Plätze für Personen im Überprüfungsverfahren. Gleichzeitig wird betont, dass kein Bereich für faktischen Freiheitsentzug oder Bewegungsbeschränkungen geschaffen werde. Zugleich verweist der Senat auf Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1356, wonach sich Personen während des Screenings „zur Verfügung zu halten“ haben.

Das Gesetz der Bundesregierung zur Anpassung des nationalen Rechts an GEAS eröffnet jedoch erweiterte Möglichkeiten, Asylsuchende zur Anwesenheit an bestimmten Orten zu verpflichten und unter bestimmten Voraussetzungen Freiheitsentziehungen zur Sicherung von Verfahren oder Rückkehrentscheidungen anzuordnen. Damit besteht die konkrete Gefahr, dass auch unterhalb formeller Haft faktische Freiheitsbeschränkungen entstehen.

Solche Maßnahmen greifen in zentrale Grundrechte ein, insbesondere in Art. 2 Abs. 2 und Art. 104 Grundgesetz sowie Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Freiheitsentziehungen dürfen nur auf klarer gesetzlicher Grundlage, unter strenger Verhältnismäßigkeitsprüfung und mit effektiver richterlicher Kontrolle erfolgen. Verfahrensbeschleunigung oder administrative Effizienz können keinen eigenständigen Rechtfertigungsgrund für haftähnliche Strukturen darstellen.

Besondere Bedeutung kommt dem Schutz unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter zu. Für sie gilt uneingeschränkt das Kinder- und Jugendhilferecht. Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind sie unverzüglich in Obhut zu nehmen; es ist eine

Vormundschaft zu bestellen und eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung sicherzustellen. Diese Standards dürfen durch asyl- oder ordnungsrechtliche Regelungen weder eingeschränkt noch faktisch unterlaufen werden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern vorrangig zu berücksichtigen ist. Eine Inhaftierung oder haftähnliche Unterbringung von Minderjährigen steht in einem erheblichen Spannungsverhältnis zur UN-Kinderrechtskonvention und zum verfassungsrechtlichen Vorrang des Kindeswohls.

Darüber hinaus ist der frühzeitige Zugang zu unabhängiger Beratung ein zentrales Element eines rechtsstaatlichen Asylverfahrens. Gerade im Screeningverfahren besteht die reale Gefahr, dass besondere Schutzbedarfe – etwa bei traumatisierten Personen oder Opfern von Gewalt – nicht erkannt werden. Der Zugang spezialisierter Beratungsstellen und Netzwerke für besonders schutzbedürftige Geflüchtete ist daher zwingend sicherzustellen.

Die Umsetzung von GEAS im Land Berlin muss daher konsequent human, rechtsstaatlich und kinderrechtskonform erfolgen. Freiheitsentzug oder haftähnliche Strukturen dürfen nicht zum Instrument der Verfahrensorganisation werden. Der Schutz besonders vulnerabler Gruppen und der Vorrang des Kindeswohls sind in allen Verfahrensschritten uneingeschränkt zu gewährleisten.

Berlin, den 27. März 2026

Jarasch Graf Omar
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen